

so weniger etwas bekannt werden konnte, da in Münster der Satz als unbezweifelt galt, daß die Münstersche Polizey-Ordnung durch das ganze Hochstift per observantiam angenommen sey.

In Warendorf kamen dergleichen Fälle vielleicht nie zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung, welches schon dadurch wahrscheinlich wird,

Daß nicht allein der Amtseintmeister Reinhard, der 7 Jahr Richter war, sondern auch dem unterzeichneten Urtheils Verfasser während seines 11jährigen Richteramts niemals ein Streit über die Beerbung abgeschickter Kinder zur gerichtlichen Entscheidung vorgekommen ist.

Uebrigens können einige conträre Fälle zwar wohl die Einführung einer neuen Observanz hindern, aber die einmal bestehende Observanz eines Statuts nicht aufheben. Dazu gehört vielmehr die Einführung einer entgegen gesetzten Observanz, wozu actus plures uniformes non interrupti, diuturni erforderlich sind, so daß eine einzige unähnliche Handlung vermögend ist, die derogatorische Observanz in ihrer Entstehung zu hemmen;

Böhmer introduct. in jas digest. Lib. I. Tit. 3. §. 20.

Uebrigens ist auch die Verordnung des Warendorfer Statuts keineswegs unvernünftig, weil die abgeschickten Kinder von ihren zur ferneren Ehe geschrittenen Eltern, wenn sie Kinder zeugen, nichts erben, und auch wenn sie weiters keine Kinder zeugen, selten etwas zu hoffen haben, sondern in der Regel alles für die Stiefeltern bleibt.

Es mußte daher in der Hauptsache, so wie geschehen, erkannt werden, und was die Verzugszinsen betrifft, so konnten dieselbe, weil kein Zahlungstag bestimmt war, und eine außergerichtliche Aufforderung zur Zahlung nicht nachgewiesen ist, nur von Zeit der der Beklagtin behändigten Klage dem Kläger zuerkannt werden.

R. L. R. Theil I. Tit. 16. §. 71.

In Rücksicht der Kosten gründet sich das Erkenntniß auf die Proz. Ordn. Tit. 23. §. 2. 3.

Publ. 29. May 1806.

Nr. 20.

Erkenntniß des weltlichen Hofgerichts
in Sachen Ant. Wilhelm Keen wider Koch, vom 9.
Nov. 1768.

In Appell. Sachen Antonii Wilhelmini Keen med. doctoris in Warendorf contra Frid. Christian Koch vicar. zu Greckenhorst als Vormund Claren Annen Coopman wird proren Kochs — — wie sein Prinzipal

ein mehreres als die Halbscheid deren in der Anlage 8. beschriebenen Gütern, und in specie eine Gerade von der Mutter zu fordern befugt, obsonsten daß solche Gerade zu Warendorf hergebracht, mittelst Beibringung einer gesetzlichen Polizeyordnung, obsonsten in andern Wege zu erweisen auferlegt zc. Publ. 30. Sept. 1767.

In Appell. S. zc. ut supra, wird proren Kochs, falls sein Prinzipal auf die Gerade anoch zu bestehen gemeinet, des Ends jüngerem Bescheide Folge zu leisten auferlegt zc. Publ. 28. März 1768.

In Appell. S. ut supra, wird proren Kochs jüngerem Bescheide in dem ihn betreffenden Theile Folge zu leisten auferlegt zc. Publ. 1. Jul. 1768.

In Appell. S. ut supra, werden auf von Seiten proren Kochs nicht erfolgte genugsame Gelebung unserer nach einander eröffneten Bescheide, darin unterhaltenet Commination zufolge — — die in Ansicht einer Gerade gemachte Anforderung, vorbehaltlich der Clara Anna Coopman von der väterlichen und mütterlichen Kleidung, in wie weit solche bei Absterben ihres Vaters vorhanden gewesen, zustehender Halbscheid, als unstatthaft verworfen, und respectivo derselben aberkannt zc. Publ. 9. Nov. 1768.

Nr. 21.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das L. und St.
Gericht zu Warendorf, vom 19. Jan. 1819.

Dem L. und St. Gericht wird auf dessen Bericht vom 21. Jul. und 22. Aug. pr. wegen Anwendbarkeit der Warendorffschen Polizeyordnung, unter abschriftlicher Mittheilung der anliegenden Urtheile und unter Remission der sogenannten Statuten und der Acten Ordnung contra Ordnung, hierdurch eröffnet, daß in Vormundschafts-Sachen auf die angeblichen Statuten der Stadt Warendorf keine Rücksicht zu nehmen sey; indem die landesherrliche Verordnung vom 15. März 1632. (fol. act. 140.) ausdrücklich die Warendorffsche selbtherige Polizeyordnung für annullirt erklärt und festsetzt, daß sie ohne landesherrliche Confirmation nicht gültig seyn könne, auch in der Verordnung vom 14. Jan. 1693. §. 19. die Einführung neuer Statuten ohne landesherrliche Confirmation untersagt ist (fol. 162.) sodann aber gegen dieses Prohibitivgesetz, der besagten Warendorffschen Polizeyordnung in der Folge keine verbindliche Kraft hat beigelegt werden können, und im Jahre 1768. in der Sache Keen contra Koch die auf dem Grund der Warendorffschen Polizeyordnung geforderte Gerade aberkannt ist.

Münster den 19. Jan. 1819.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

An das K. Preuß. L. u. St. Gericht zu Warendorf.

Westphälisches Prov.-Recht.